

**Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung – HStS-) in der Fassung vom 27.11.2014**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerpflicht
- § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Steuersatz
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Steuerbefreiung
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung
- § 8 Steuerfreiheit
- § 9 Meldepflichten
- § 10 Hundesteuermarke
- § 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Auskunftspflichten
- § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 15 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129 -130) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129 -130) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.11.2014 folgende Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung -HStS-) erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde im Gemeindegebiet der Stadt Heide.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter).
- (2) Bei gemeinschaftlich gehaltenen Hunden sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Sofern in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde gehalten werden, kann nur für einen Hund der Steuersatz gem. § 4 Abs. 1 (a) geltend gemacht werden.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf der Aufnahme des Hundes in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgenden Kalendermonats. Sie beginnt frühestens mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Tier drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund oder die Hunde abgegeben wird bzw. werden, abhanden kommt bzw. kommen oder verstirbt bzw. versterben.
- (3) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (4) Die Steuerpflicht für einen gefährlichen Hund oder gefährliche Hunde (§ 4 Absatz 2) beginnt mit dem auf die Bestandskraft des durch die Ordnungsbehörde der Stadt Heide ergangenen Feststellungsbescheides folgenden Kalendermonats. Nach Abschluss eines erfolglosen Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2015 jährlich
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund         | 120,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund        | 144,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund     | 156,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 600,00 Euro |
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl I S. 530) genannten Hunde.
- (3) Ferner gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung Hunde, die durch die Ordnungsbehörde der Stadt Heide durch Feststellungsbescheid als solche eingestuft wurden.
- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), geltend als erste Hunde.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 1.000 Meter entfernt liegen,
  - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  - c) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen und Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
  - d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
  - f) Hunden, die die Begleithundeprüfung nach dem Ausbildungs- und Prüfungsstandard des Verbandes des deutschen Hundewesens oder des Hunde-Clubs Westküste e.V. erfolgreich abgelegt haben und deren Hundehalterin bzw. dessen Hundehalter über einen gültigen Begleithundepass oder eine Urkunde verfügt.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund nach § 4 Absatz 1 zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für gefährliche Hunde (§ 4 Absatz 2) finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Die Stadt Heide ist berechtigt, das Fortbestehen der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach eigenem Ermessen durch Vorlage aussagekräftiger Nachweise bzw. Unterlagen zu überprüfen.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
  - 2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
  - 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
  - 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
  - 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
  - 6. Blindenführhunden,
  - 7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.
- (2) Für gefährliche Hunde (§ 4 Absatz 2) findet Absatz 1 keine Anwendung.
- (3) Die Stadt Heide ist berechtigt, das Fortbestehen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach eigenem Ermessen durch Vorlage aussagekräftiger Nachweise bzw. Unterlagen zu überprüfen.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. der Hund oder die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist bzw. sind,
  2. die Halterin oder der Halter des Hundes oder der Hunde in den letzten zehn Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
  3. für den Hund oder die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  4. in den Fällen des § 5 Absatz 2 und § 6 Nummer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Wegfall der Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände ist der Stadt Heide innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.
- (3) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die begründenden schriftlichen Nachweise bei der Stadt Heide eingereicht wurden.

## **§ 8 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind gehaltene Hunde,

1. die vorübergehend, das heißt nicht länger als einen zusammenhängenden Monat zur Ausbildung, Pflege oder Verwahrung in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen werden oder
2. die sich mit ihrer Halterin oder Halter nicht länger als zwei Monate in der Stadt Heide aufhalten und die nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden.

## **§ 9 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund oder mehrere Hunde anschafft oder mit einem Hund oder mehreren Hunden zuzieht, hat ihn bzw. sie binnen einer Frist von 4 Wochen bei der Stadt Heide schriftlich oder persönlich anzumelden. Schriftliche Anmeldungen sind grundsätzlich auf dem amtlichen Vordruck der Stadt Heide vorzunehmen.

- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes oder mehrerer Hunde hat den Hund oder die Hunde innerhalb einer Frist von 4 Wochen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder der Abgabe des Hundes oder der Hunde sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes oder der Hunde nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen und kann kein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung, Übergabevertrag) aus der sich der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung ergibt, beigebracht werden, gilt die Abmeldung zum Ende des Monats, in dem die Bekanntgabe gegenüber der Stadt Heide erfolgte.

## **§ 10 Hundesteuermarke**

- (1) Die Stadt Heide gibt fortlaufend nummerierte Hundesteuermarken aus. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des unbefriedeten Grundbesitzes der Halterin oder des Halters umherlaufen, müssen diese Hundesteuermarke tragen, ansonsten können sie durch Beauftragung der Stadt Heide eingefangen werden. Sofern eine Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters möglich ist, sollen sie oder er von dem Einfangen des Hundes unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Stadt Heide neue Marken an die Hundehalterinnen und Hundehalter verteilt. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Hundesteuermarken, deren eingestanzte Nummer nicht oder nicht mehr vollständig lesbar ist, bei der Stadt Heide abzugeben. In diesem Fall wird eine Ersatz-Hundesteuermarke ausgehändigt. Für den Fall, dass eine Hundesteuermarke verloren gegangen ist, muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Verlust nach Kenntnis unverzüglich der Stadt Heide mitteilen und eine Ersatzmarke beantragen. Für die Aushändigung von Ersatz-Hundesteuermarken wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben. Bei Abmeldung der Hundehaltung ist die Steuermarke abzugeben.

## **§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr nach Maßgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung

beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein.

## **§ 13 Auskunftspflichten**

- (1) Jede Hundehalterin/jeder Hundehalter ist gegenüber der Stadt Heide auf Anfrage verpflichtet, über die Anzahl der von ihr/ihm gehaltenen Hunde jederzeit Auskunft zu erteilen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß anzugeben und deren Halterinnen/Halter namentlich zu machen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Haushaltsvorstand und jeden Betriebsvorstand.
- (2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen/die Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen/Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sowie die Haushaltsvorstände und Betriebsvorstände zu wahrheitsgemäßen Angaben innerhalb der im Einzelfall bestimmten Frist verpflichtet. Die für eine Bestandsaufnahme erforderlichen Angaben können durch besonderen Erhebungsbogen oder durch öffentliche Bekanntmachung gefordert werden. Die Verpflichtung der Hundehalterin/des Hundehalters nach § 9 (Meldepflichten) bleibt unberührt.

## **§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Heide ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes –LDSG-)“ zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Die Stadt Heide ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung

weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

- (4) Sofern die Halterin/der Halter die Stadt Heide vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters eines Hundes verwendet und an Dritte weitergeleitet werden um dadurch aufgefundene Hunde wieder ihren rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Stadt Heide in begründeten Fällen berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Heide die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.
- (6) Für die Durchführung der Bestandsaufnahme kann die Stadt Heide andere Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung –HStS-) in der Fassung vom 22.11.2004 und allen bisher erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Heide, 1.12.2014  
Gez. Ulf Stecher  
Bürgermeister